

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7076/1-Pr 1/81

II- 2243 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

969 /AB

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

1981 -04- 13

zu 971 /J
W i e n

zur Zahl 971/J-NR/1981

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Blecha und Genossen (971/J), betreffend die Vornahme einer Hausdurchsuchung in der Privatwohnung von Ing. Erich Dorn auf Antrag des ÖVP-Abgeordneten Bergmann, vertreten durch den ÖVP-Anwalt Dr. Graff, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Zulässigkeit der Hausdurchsuchung im vorliegenden Fall erscheint mir zweifelhaft. Ich ersuche daher unter einem die Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof um Prüfung eines allfälligen Vorgehens nach § 33 StPO.

Zu 2:

Der gegenständliche Fall berührt auch die Frage des Redaktionsgeheimnisses. Das in parlamentarischer Behandlung befindliche Mediengesetz soll das Redaktionsgeheimnis, das heute nur für die Presse gilt, auf alle periodischen Medien erweitern und besser gegen Umgehungshandlungen absichern. Eine Umgehung wäre es etwa, wenn ein Schriftstück beschlagnahmt wird, dessen Inhalt ein Medienmitarbeiter als Zeuge verschweigen dürfte.

Zu 3:

Der Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hat auf Antrag des Privatanklägers am 28.1.1981 die Einleitung der Voruntersuchung wegen Verdachtes des Vergehens nach § 111 StGB gegen mehrere Per-

- 2 -

sonen beschlossen und die hinsichtlich der Wohnung eines der Beschuldigten und hinsichtlich des ORF beantragten Hausdurchsuchungsbefehle erlassen. Der am 29.1.1981 unternommene Versuch, diese zu vollziehen, verlief ergebnislos, und zwar teils deshalb, weil entgegen dem Antrag des Privatanklägers die inkriminierte Belangsendung nicht im Fernsehen, sondern im Hörfunk ausgestrahlt worden war. Nach weiteren Anträgen des Privatanklägers wurden die Hausdurchsuchungen am 3.2.1981 vorgenommen.

Wer die Tageszeitung "Kurier" von den Hausdurchsuchungsbefehlen informiert hat, ist nicht hervorgekommen.

Zu 4:

Abschriften der ersten beiden Hausdurchsuchungsbefehle wurden Rechtsanwalt Dr. Michael Graff in seiner Kanzlei am 29.1.1981 um 18.30 Uhr durch einen Beamten des presserechtlichen Büros der Bundespolizeidirektion Wien zugestellt, die Abschriften der neuerlichen Hausdurchsuchungsbefehle auf dieselbe Weise am 3.2.1981 um 9.20 Uhr.

Zu 5:

Die inkriminierten Textstellen lauteten:

1) Belangsendung vom 23.1.1981 in Ö-Regional:

"Aber die einen sind im Dunkeln und die anderen sind im Licht. Und unter denen, die im Licht sind, gibt es auch solche, die in einem schiefen Licht sind. Die füllen in einen Koffer ein paar Millionen, besuchen nächstens einen Spitzenpolitiker der Opposition im Parlament und schenken ihm das lumpige Geld. Heute ist Freitag, der 23. Jänner 1981. 495 Tage ist es her, daß Dr. Mock und der ÖVP-Abgeordnete Bergmann 10 Millionen Schilling von Bela Adalbert Rabelbauer bekommen haben."

2) Belangsendung vom 27.1.1981 in Ö-Regional:

- 3 -

"Guten Abend. Heute ist Dienstag, der 27. Jänner 1981. 499 Tage ist es her, daß Dr. Mock und der ÖVP-Abgeordnete Bergmann 10 Millionen Schilling von Bela Adalbert Rabelbauer bekommen haben."

3) Belangsendung vom 29.1.1981 in Ö-Regional:

"Guten Abend. Heute ist Donnerstag, der 29. Jänner 1981. 501 Tage ist es her, daß Dr. Mock und der ÖVP-Abgeordnete Bergmann 10 Millionen Schilling von Bela Adalbert Rabelbauer bekommen haben."

8. April 1981

